



COMPLIANCE | PROZESSBESCHREIBUNG

FÜR DIE INTERNE MELDESTELLE

Paul Wesjohann & Co. GmbH (gemeinsam mit den in der
Anlage genannten Gesellschaften der PHW-Gruppe)

Paul Wesjohann & Co. GmbH
(PHW Group)

E-Mail:
compliance@phw-gruppe.de

Stand: 25.02.2024

1. Präambel

- 1 Die Paul Wesjohann & Co. GmbH, als Muttergesellschaft der in der **Anlage** aufgeführten unabhängigen Gruppengesellschaften der PHW-Gruppe (im Folgenden gemeinsam "**PHW-Gruppe**" genannt), hat eine interne Meldestelle zur Entgegennahme von Meldungen über Missstände und Fehlverhalten eingerichtet.
- 2 Die interne Meldestelle ist Teil eines Hinweisgebersystems, das die Anforderungen der EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie, des Hinweisgeberschutzgesetzes, des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und anderer Gesetze erfüllt. Sie hilft, die Integrität unserer Unternehmen und seiner Beschäftigten zu bewahren und uns, sowie unsere Geschäftspartner und sonstige Betroffene vor Schäden und Reputationsverlust zu schützen. Missstände, Risiken, rechtswidriges und fehlerhaftes Verhalten müssen früh entdeckt werden, damit sie abgestellt werden können. Verstöße gegen geltendes Recht und Compliance-Regeln werden bei der PHW-Gruppe konsequent aufgeklärt und geahndet.
- 3 Die PHW-Gruppe sichert einen verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit allen eingehenden Meldungen zu und gewährleistet eine fachkundige, vertrauliche, neutrale und objektive Behandlung und sorgsame Prüfung erforderlicher Maßnahmen.

2. Interne Meldestelle

- 4 Die interne Meldestelle der PHW-Gruppe ist bei der Anlaufstelle Compliance der PHW-Gruppe eingerichtet. Diese ist für die Verarbeitung von Meldungen und die Durchführung von Folgemaßnahmen zuständig.
- 5 Die PHW-Gruppe hat die Kanzlei HEUKING ("**HEUKING**") mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben der internen Meldestelle beauftragt („**ausgelagerte interne Meldestelle**“).
- 6 Ansprechpartner für hinweisgebende Personen bei HEUKING ist



Dr. Christoph Schork, LL.M.
Rechtsanwalt
Heuking Kühn Lüer Wojtek PartmbB
Magnusstraße 13
50672 Köln
Email: PHW-Hotline@heuking.de
Telefon: +49 (0) 221 20 52-547

- 7 HEUKING nimmt eingehende Meldungen entgegen, bestätigt der hinweisgebenden Person (soweit diese ihre Kontaktdaten angibt) den Eingang einer Meldung, hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt, ordnet die Meldung rechtlich ein, prüft die

Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung anhand öffentlich zugänglicher Quellen sowie bei der internen Meldestelle verfügbaren Informationen und ersucht die hinweisgebenden Person erforderlichenfalls um weitere Informationen. Auf Wunsch hinweisgebender Personen ermöglicht HEUKING diesen eine persönliche Zusammenkunft mit einem Ansprechpartner der ausgelagerten internen Meldestelle.

8 HEUKING erstattet der Anlaufstelle Compliance der PHW-Gruppe über jede eingehende Meldung und deren rechtliche Einordnung in rechts-, insbesondere datenschutzkonformer Art und Weise mittels (auf Wunsch passwortgeschützter) per E-Mail übersandter pdf-Datei Bericht.

9 Die eingehenden Meldungen werden von erfahrenen Anwältinnen und Anwälten bei HEUKING aufgenommen und im nachfolgend beschriebenen Prozess bearbeitet.

10 Hinweisgebende Personen sollen die Meldung an die interne Meldestelle bevorzugen, wenn intern wirksam gegen den gemeldeten Verstoß vorgegangen werden kann.

11 Im Übrigen haben Beschäftigte die Möglichkeit, Meldungen an behördliche Meldestellen (sog. externe Meldestellen) abzugeben. Diese sind beispielsweise:

- die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz bzw. die weitere Meldestelle des Bundes (für Meldungen, die die externe Meldestelle des Bundes betreffen);
- ggf. externe Meldestelle des jeweiligen Bundeslandes;
- ggf. speziell zuständige externe Meldestellen: beispielsweise beim Bundeskartellamt;
- Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Europäischen Union, beispielsweise die externen Meldekanäle der Europäischen Kommission, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).

12 Informationen zur Abgabe von Hinweisgebermeldungen bei externen behördlichen Meldestellen können den entsprechenden Veröffentlichungen der jeweiligen Behörden entnommen werden. Auf Wunsch stellt die PHW-Gruppe oder die ausgelagerte interne Meldestelle Ihnen weitere Informationen zu den externen Meldeverfahren bereit.

13 Die PHW-Gruppe ermutigt ihre Beschäftigten, Meldungen bei der gemeinsamen internen Meldestelle einzureichen, damit dem Verdacht oder dem Missstand intern zügig und sachgerecht nachgegangen werden kann. Bei Bedarf, etwa in schwerwiegenden Fällen, wird die PHW-Gruppe proaktiv behördliche Hilfe in Anspruch nehmen.

3. Hinweisgebende Personen

- 14 Meldungen können von allen Personen, die in Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über mögliche Verstöße bei der PHW-Gruppe erlangt haben oder von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verstößen Betroffene, eingereicht werden.
- 15 Dies sind insbesondere ArbeitnehmerInnen der PHW-Gruppe, bei der PHW-Gruppe zur Berufsbildung Beschäftigte, LeiharbeiterInnen, sowie Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sind. Hinweisgeber können auch Mitarbeitende von Lieferanten und Geschäftspartnern oder von Risiken betroffene Personen sein.

4. Meldefähige Sachverhalte

- 16 Gemeldet werden können und sollen alle Sachverhalte, an deren Kenntniserlangung die PHW-Gruppe ein berechtigtes Interesse hat oder die der Vermeidung von Verletzungen dienen.
- 17 Hierzu gehören alle Sachverhalte, deren Meldung in den Anwendungsbereich gesetzlicher Hinweisgeberschutzvorschriften (bspw. EU-Hinweisgeberschutzrichtlinie und Hinweisgeberschutzgesetz, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, Geldwäschegesetz) fallen.
- 18 Hierzu gehören auch Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder sonstige erhebliche Verstöße gegen Verhaltensrichtlinien im Zusammenhang mit dem geschäftlichen Betrieb der PHW-Gruppe.
- 19 Dabei ist unerheblich, ob die Rechtsverletzung oder das Fehlverhalten im unmittelbaren Tätigkeitsbereich der hinweisgebenden Person oder außerhalb – jedoch im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrem beruflichen Kontakt mit der PHW-Gruppe – auftreten.
- 20 Nicht Gegenstand von Meldungen sollen Umstände sein, die in keinem Bezug zu der PHW-Gruppe stehen.
- 21 Die Meldung eines bloßen Verdachts eines Verstoßes ist erlaubt, wenn die hinweisgebende Person hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen und dass diese Informationen einen melderelevanten Sachverhalt darstellen. Es ist also nicht erforderlich, für eine Meldung vollständige Kenntnis oder Beweise für den Verdacht zu haben. Ausreichend für eine Meldung ist bereits die begründete Vermutung (das heißt hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte) dafür, dass ein solcher Verstoß begangen worden ist oder werden soll.
- 22 Nur wenn entsprechende Sachverhalte konsequent gemeldet werden, können – im Sinne aller – rechtswidrige Zustände bei der PHW-Gruppe oder in ihren Lieferketten abgeschafft und in Zukunft vermieden werden.

23 Hinweisgebende Personen, die sich unsicher sind, ob ihre Meldung dieser Richtlinie unterfällt, können sich hierzu bei der ausgelagerten internen Meldestelle sowie der Anlaufstelle Compliance der PHW-Gruppe informieren.

5. **Ablauf einer Meldung an die interne Meldestelle**

24 Alle Personen, die mit der Tätigkeit der PHW-Gruppe Berührungspunkte haben, und von einem melderelevanten Sachverhalt Kenntnis erlangt haben, haben die Möglichkeit, Meldungen einzureichen:

a) **Meldekanäle**

25 Die Meldung kann unter den zuvor genannten Kontaktdaten

elektronisch per Webformular über die Website deutsch: [WhistleFox \(heuking.de\)](https://whistlefox.heuking.de)

englisch: <https://whistlefox.heuking.de/start/phw-gruppe/en>

- telefonisch,
- per E-Mail,
- postalisch
- oder persönlich

26 abgegeben werden.

27 Meldungen können in deutscher Sprache (Arbeitsprache der PHW-Gruppe) sowie in englischer Sprache eingereicht werden. Die Übersetzung von in englischer Sprache abgegebenen Meldungen erfolgt vor Weiterleitung in der Regel automatisiert.

b) **Meldeinhalt**

28 Hinweisgebermeldungen sollen mindestens konkrete Angaben hinsichtlich

- dem von der Meldung konkret betroffenen Unternehmen (Tochtergesellschaft, Niederlassung, Betriebsstätte, Werk etc.) oder Arbeitsbereich (Abteilung, Dezernat, Funktion etc.)
- Art und Weise des gemeldeten Verstoßes/der gemeldeten Verstöße
- Zeitpunkt/Zeitraum des Verstoßes/der gemeldeten Verstöße
- der beziehungsweise den in den Sachverhalt verwickelten und verantwortlichen (sog. „betroffener“) Person(en)

29 enthalten.

30 Hinweisgebende Personen dürfen ihre Meldungen anonym abgeben. Die Wahrung der Anonymität erfolgt dadurch, dass die hinweisgebende Person der ausgelagerten internen Meldestelle ihre personenbezogenen Daten sowie solche Daten, die eine Identifizierung ermöglichen, schon gar nicht mitteilt. Darüber hinaus kann die hinweisgebende Person die ausgelagerte interne Meldestelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie gegenüber der PHW-Gruppe anonym bleiben will. Der ausgelagerten internen Meldestelle gleichwohl mitgeteilte oder im Zuge der Aufnahme der Meldung bekannt werdende personenbezogene Daten teilt diese dann der PHW-Gruppe nicht mit.

31 Erfolgt die Abgabe der Meldung nicht anonym, sollten zudem jedenfalls Name und Erreichbarkeit der hinweisgebenden Person (Telefonnummer und/oder Email) für etwaige Rückfragen angegeben werden.

c) Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und Meldestelle

32 Hat die hinweisgebende Person Kontaktdaten angegeben, nimmt die ausgelagerte interne Meldestelle oder die Anlaufstelle Compliance der PHW-Gruppe im Falle von Rückfragen Kontakt mit der hinweisgebenden Person auf. Dies gilt insbesondere dann, wenn die hinweisgebende Person Rücksprache ausdrücklich wünscht. Die hinweisgebende Person hat ohnehin die Möglichkeit, sich mit ergänzenden Angaben oder Rückfragen erneut an die ausgelagerte interne Meldestelle oder die Anlaufstelle Compliance der PHW-Gruppe zu wenden.

33 Die Kommunikation zwischen hinweisgebenden Personen und ausgelagerter interner Meldestelle bzw. der Anlaufstelle Compliance der PHW-Gruppe ermöglicht insbesondere die weitere Verarbeitung der Meldung in Fällen zunächst unzureichender, un schlüssiger oder unvollständiger Meldungen.

6. Vertraulichkeit

34 Die vertrauliche Behandlung aller Meldungen und Daten durch die ausgelagerte interne Meldestelle und der Anlaufstelle Compliance der PHW-Gruppe ist zu jeder Zeit und in jedem Bearbeitungsschritt sichergestellt. Dies betrifft insbesondere die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person sowie der von dem Hinweis betroffenen Person(en).

35 Nur einzelne, zuvor festgelegte, befugte und zum vertrauensvollen Umgang verpflichtete Personen haben Zugriff auf eingehende Meldungen und Informationen über die Bearbeitung der Meldung bzw. Folgemaßnahmen. Dies sind Mitarbeitende der ausgelagerten internen Meldestelle sowie Mitarbeitende der Anlaufstelle Compliance der PHW-Gruppe und von ihr einbezogene Personen, die zur Prüfung und Ergreifung von Folgemaßnahmen notwendigerweise zu beteiligen sind.

- 36 Betrifft die Meldung ein anderes Unternehmen der Unternehmensgruppe oder eine andere Organisationseinheit, gibt die PHW-Gruppe die Inhalte der Meldung und die Ergebnisse der weiteren Aufklärung des Sachverhalts an dieses Unternehmen oder an diese Organisationseinheit zur weiteren Bearbeitung der Meldung unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere des Datenschutzrechts, weiter.
- 37 Im Zuge der Aufklärungsmaßnahmen und bei der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen greift die PHW-Gruppe zudem gegebenenfalls auf die Unterstützung durch Anwaltskanzleien oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zurück. Zudem werden möglicherweise bei der Aufklärung und Aufbereitung des gemeldeten Sachverhalts (technische) Dienstleister eingebunden, die für uns als Auftragsverarbeiter auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen weisungsgebunden tätig werden. Auch diese können von den Inhalten der Hinweisgebermeldung Kenntnis erlangen, werden jedoch zum vertraulichen Umgang mit den betroffenen Daten verpflichtet.
- 38 Personenbezogene Daten der hinweisgebenden sowie der betroffenen Personen können trotz der Wahrung der Vertraulichkeit in Ausnahmesituationen zur Kenntnis von Behörden, Gerichten oder Dritter gelangen. Dies ist dann der Fall, wenn die Weitergabe dieser Informationen für die PHW-Gruppe verpflichtend ist, wie beispielsweise im Rahmen einer behördlichen Untersuchung (wie eines Ermittlungsverfahrens) oder wenn dies für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Außerdem müssen die gemeldeten Informationen unter bestimmten Voraussetzungen durch die PHW-Gruppe auch gegenüber der durch die Meldung betroffenen Personen offengelegt werden.
- 39 In diesen Fällen der Weitergabe der gemeldeten Informationen durch die PHW-Gruppe wird die hinweisgebende Person – insoweit ihre Identität und/oder Kontaktmöglichkeiten der PHW-Gruppe bekannt sind – durch die Anlaufstelle Compliance der PHW-Gruppe über die Weitergabe und die Gründe hierfür schriftlich unterrichtet, bevor die Weitergabe gegenüber Dritten erfolgt. Diese Mitteilung unterbleibt nur dann, wenn diese die behördliche Untersuchung gefährden würde.

7. Verarbeitung der Meldung und Folgemaßnahmen

- 40 Nachdem die Meldung bei der ausgelagerten internen Meldestelle eingegangen ist, wird sie durch diese aufgenommen und bearbeitet. Unter Umständen werden nach Prüfung der Meldung Folgemaßnahmen eingeleitet.
- 41 Das Prozedere nach Eingang einer Meldung bei der internen Meldestelle sieht in der Regel die folgenden Schritte vor:

a) Eingangsbestätigung und Protokollprüfung

- 42 Hinweisgebende Personen erhalten innerhalb von sieben Tagen nach Eingang ihrer Meldung eine Eingangsbestätigung durch die ausgelagerte interne Meldestelle.

43 Wurde durch die ausgelagerte interne Meldestelle ein Inhaltsprotokoll einer (mündlichen) Hinweisgebermeldung gefertigt, erhält die hinweisgebende Person zudem durch die ausgelagerte interne Meldestelle die Gelegenheit, das Protokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und es durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen.

44 Werden durch die hinweisgebende Person im Rahmen ihrer Meldung keine Kontaktmöglichkeiten genannt, so können Eingangsbestätigung wie auch Protokollprüfung nicht erfolgen.

b) Prüfung der Meldung, Berichterstattung

45 Die ausgelagerte interne Meldestelle prüft nach Eingang der Meldung den gemeldeten Sachverhalt auf Grundlage der mitgeteilten Tatsachen zunächst auf Stichhaltigkeit und Glaubhaftigkeit sowie auf seine rechtliche und tatsächliche Relevanz für die PHW-Gruppe. Sie erstattet der Anlaufstelle Compliance der PHW-Gruppe hierüber Bericht. Die Anlaufstelle Compliance der PHW-Gruppe ist ab dieser Berichterstattung für die weitere rechtskonforme und vertrauliche Bearbeitung der Meldung zuständig.

46 Nicht schlüssige, nicht nachvollziehbare, nicht stichhaltige oder unglaubhafte Meldungen werden durch die ausgelagerte interne Meldestelle inhaltlich nicht weiter bearbeitet. Dies gilt auch für Meldungen, die keinerlei Zusammenhang zu der PHW-Gruppe beziehungsweise keine Relevanz für die Tätigkeit der PHW-Gruppe aufweisen. In diesen Fällen erstattet die ausgelagerte interne Meldestelle lediglich einen rein anonymen Bericht.

c) Folgemaßnahmen

47 Die Anlaufstelle Compliance der PHW-Gruppe prüft, ggf. in Absprache mit der ausgelagerten internen Meldestelle, den bei ihr eingegangenen Bericht auf die Erforderlichkeit der Durchführung von Folgemaßnahmen.

48 Liegt ein begründeter Verdachtsfall i. S. d. HinSchG oder im Hinblick auf vergleichbare Verfehlungen vor, sind angemessene Folgemaßnahmen einzuleiten. Die Anlaufstelle Compliance der PHW-Gruppe entscheidet (ggf. in Absprache mit der ausgelagerten internen Meldestelle) über die Wahl und die Durchführung der Folgemaßnahmen.

49 Folgemaßnahmen können unter Anderem sein:

- (Weitere) Kontaktaufnahme mit der hinweisgebenden Person
- Durchführung interner Untersuchungen bei dem betroffenen Unternehmen oder der jeweiligen Organisationseinheit, dies ggf. durch eine beauftragte Stelle (z. B. Rechtsanwaltskanzlei)

- Kontaktaufnahme zu betroffenen Personen und Arbeitseinheiten
- Verweisung der hinweisgebenden Person an eine andere (zuständige) Stelle
- Abschluss des Verfahrens
- Einleitung von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen
- Abgabe des Verfahrens an eine bei der PHW-Gruppe oder der jeweiligen Organisationseinheit für interne Ermittlungen zuständige Arbeitseinheit oder eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen.

50 Diese sowie weitere Folgemaßnahmen können auch durch die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle beauftragten Kanzlei HEUKING im Auftrag von der PHW-Gruppe durchgeführt werden.

51 Insoweit im Zuge der Durchführung von Folgemaßnahmen der Bericht über die Meldung oder auch einzelne Informationen aus diesem an weitere unternehmensinterne Personen oder unternehmensinterne Stellen oder auch Dritte weitergeleitet werden soll, prüft die Anlaufstelle Compliance der PHW-Gruppe die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit dieser Informationsweitergabe vorab rechtlich. Die weitere vertrauliche Behandlung der Meldung ist durch die Anlaufstelle Compliance der PHW-Gruppe sicherzustellen. Insbesondere sind die Personen, die von den im Bericht enthaltenen personenbezogenen Daten Kenntnis erlangen dürfen, sowie der Prozess der beabsichtigten Datenverarbeitung vorab zu definieren. Alle adressierten Personen sind auf das Vertraulichkeitsgebot ausdrücklich hinzuweisen und verpflichten sich zur Wahrung desselben.

d) Abschließende Rückmeldung durch die Meldestelle

52 Hinweisgebende Personen erhalten spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs der Hinweisgebermeldung von der Anlaufstelle Compliance der PHW-Gruppe eine Rückmeldung, welche Folgemaßnahmen in Hinblick auf ihren Hinweis geplant sind oder ergriffen wurden und welche Gründe dieser Entscheidung zugrunde liegen.

53 Werden durch die hinweisgebende Person im Rahmen ihrer Meldung keine Kontaktmöglichkeiten genannt, so kann diese Information nicht erfolgen.

e) Datenschutz

54 Die Nutzung der internen Meldestelle ist freiwillig.

55 Für die Datenverarbeitung der Hinweisgebermeldungen innerhalb der PHW-Gruppe gelten die [Datenschutzhinweise der PHW-Gruppe](#).

56 Für die Datenverarbeitung durch HEUKING gelten die [dortigen Datenschutzhinweise](#).

f) Löschung der Dokumentation

57 Die Dokumentation der Meldung wird grundsätzlich drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens bei der PHW-Gruppe gelöscht. Die Dokumentation kann jedoch länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, wenn und soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

8. Maßregelungsschutz

58 Hinweisgebende Personen, die einen nicht offensichtlich unbegründeten Verdacht über einen melderelevanten Sachverhalt melden, werden geschützt. Diese hinweisgebenden Personen dürfen und werden nicht wegen ihrer Meldung gemäßregelt. Eine Maßregelung oder Repressalie wegen einer solchen Hinweisgebermeldung ist gesetzlich verboten und hätte unter Umständen sowohl eine zivilrechtliche Haftung (Schadensersatz) als auch eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit der verantwortlichen Person(en) beziehungsweise der PHW-Gruppe zur Folge.

59 Hinweisgebende Personen haben also keine nachteiligen Folgen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Art zu befürchten. Insbesondere drohen Hinweisgebern keine nachteiligen Folgen betreffend ihre arbeitsvertragliche Stellung oder ihr berufliches Fortkommen innerhalb der PHW-Gruppe. Dies gilt auch, insoweit sich ein Hinweis oder ein gemeldeter Verdacht nachträglich als unbegründet erweist.

60 Voraussetzung dieses Maßregelungsschutzes ist, dass die hinweisgebende Person im Zeitpunkt der Meldung an die Meldestelle hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die von ihr gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen. Die Meldung muss einen Sachverhalt betreffen, der dem Hinweisgeberschutzgesetz oder anderen einschlägigen Gesetzen unterfällt, also insbesondere Straftaten und schwere Ordnungswidrigkeiten. Auch muss sich der Hinweis auf die PHW-Gruppe oder eine andere Stelle, mit der die hinweisgebende Person beruflich im Kontakt steht oder stand, beziehen.

61 Der Schutz greift insbesondere dann nicht, wenn hinweisgebende Personen bewusst und vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Meldungen abgeben. In diesem Fall behält sich die PHW-Gruppe zivilrechtliche, arbeitsrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen gegen die bewusst falsch meldende Person vor.

9. Rückfragen & Kontakt

62 Für Rückfragen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

Anlaufstelle Compliance von der PHW-Gruppe

E-Mail: compliance@phw-gruppe.de

Telefon: +49 (0) 4445 891 0

Dr. Christoph Schork, LL.M.
Rechtsanwalt
HEUKING Kühn Lüer Wojtek PartmbB
Magnusstraße 13
50672 Köln
Email: PHW-Hotline@heuking.de
Telefon: +49 (0) 221 20 52-547

Anlage: Erfasste Gesellschaften

Die PHW-Gruppe richtet die interne Meldestelle als gemeinsame interne Meldestelle auch für die nachstehend genannten Gesellschaften ein. Mit diesen hat die PHW-Gruppe eine entsprechende Betrauungsvereinbarung geschlossen.

- Mega Tierernährung GmbH & Co. KG
- Mega Logistik & Service GmbH
- Duck Tec Brüterei GmbH
- RWS Agrarveredlung GmbH & Co. KG
- Anhaltinische Geflügelspezialitäten GmbH
- Fläminger Entenspezialitäten GmbH & Co. KG
- Wichmann Entenspezialitäten GmbH
- BSG Logistik & Service GmbH
- Hähnchentransport GmbH
- GePro Geflügel-Protein Vertriebs GmbH & Co. KG
- PetCom Tierernährung GmbH & Co. KG
- Mastputenbrüterei Alhorn GmbH & Co. KG
- Wiesenhof International GmbH
- Spedition Knorr GmbH
- KG Jungmastgeflügelerzeuger GmbH & Co. KG
- FMR Farmservice GmbH
- Turkey Agrar Service
- Geka frisch + frost Handels GmbH & Co. KG
- Wiesenhof Geflügel-Kontor GmbH
- Lohmann Pharma Herstellung GmbH
- VTEC Ingredients GmbH